

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wanzleben – Börde und deren Ortsteile**

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05.10.93 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde am 18. Februar 2010 folgende Satzung:

### **§ 1 Kostengrundsatz**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Abs. 1 genannten Leistungen kann die Stadt Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, verlangen; sie kann Pauschalbeträge festlegen. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (3) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

### **§ 2 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Verpflichtung der Entrichtung der Kosten entsteht bei der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren, auch wenn diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht mehr zum Einsatz kommen oder erwartete Erfolge ausbleiben.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Die Fahrzeug-, Geräte- und Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen auf der Grundlage des Kostentarifs (Anlage 1).
- (4) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der kostenpflichtigen Leistungen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf Leistungen verzichtet oder wenn die Leistungen auf Grund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

### **§ 3 Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994, in der zurzeit gültigen Fassung, vollstreckt.

#### **§ 4 Freiwillige Leistung der Feuerwehren**

- (1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht.  
Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenpflichtig:
  - a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
  - b) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
  - c) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
  - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können auf Antrag von den Kosten bei freiwilligen Aufgaben entbunden werden bzw. können diese zum Selbstkostenpreis erhalten.

#### **§ 5 Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist,
  - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;
  - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat;
  - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wird;
  - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
  - e) derjenige, der eine Leistung nach § 4 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Kostenbefreiung**

Von der Erhebung der Kosten kann ganz oder teilweise dann abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### **§ 7 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Ferner haftet sie dem Kostenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern die Schäden nicht von Angehörigen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

#### **§ 8 Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz für die Innanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren
- der Stadt Wanzleben und der Ortsteile Blumenberg und Schleibnitz vom 13.12.2001
  - der Gemeinde Bottmersdorf und des Ortsteiles Klein Germersleben vom 19.11.2001
  - der Gemeinde Domersleben vom 05.12.2001
  - der Gemeinde Groß Rodensleben und des Ortsteiles Hemsdorf vom 03.12.2001
  - der Gemeinde Hohendodeleben vom 13.12.2001,
  - der Gemeinde Klein Rodensleben vom 22.11.2001,
  - sowie die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren
  - der Stadt Seehausen vom 07.06.2001,
  - der Gemeinde Eggenstedt vom 24.10.2003,
  - der Gemeinde Dreileben vom 22.01.2002  
außer Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, den 19. Februar 2010

Petra Hort  
Bürgermeisterin

Siegel

## Anlage 1

### Kostenersatz

Nr.	Kostenersatzpflichtiger Gegenstand	Tarif Euro pro Stunde
1.	Personal	
1.1.	Einsatzleiter	30,00
1.1.1.	Kamerad (entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften)	25,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	
2.1.1.	LF 20/16 nach DIN	135,00
2.1.2.	LF 16 – TS 8 W 50 nach TGL	135,00
2.1.3.	LF 16 – TS nach DIN	135,00
2.1.4.	LF 8/6 nach DIN	100,00
2.1.5.	LF 10/6 nach DIN	100,00
2.1.6.	LF8 – TS8 – STA nach TGL	95,00
2.2.	TSF- W nach DIN	95,00
2.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	
2.3.1.	TLF 16/25 nach DIN	180,00
2.3.2.	TLF 16 W 50 nach TGL	180,00
2.4.	Mehrzweckfahrzeug	
2.4.1.	Einsatzleitfahrzeug (ELW) nach DIN	70,00
2.4.1.	Vorausrüstwagen (VRW)	50,00
2.4.2.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) nach DIN	50,00
2.4.3.	Kommandowagen	50,00
2.4.4.	Feuerwehrranhänger	25,00
2.4.5.	Feuerwehrranhänger mit Schlauchboot	40,00
2.5.	Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter – DL)	
2.5.1.	DLA (K) 23-12 nach DIN	190,00
2.6.	Rüst- und Gerätewagen	
2.6.1.	Rüstwagen (RW) nach DIN	125,00
3.	Verbrauchsmaterial	
3.1.	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet, ebenso die Entsorgung dieser Mittel.	
3.2.	Chemikalien- und Wärmestrahlschutzanzüge werden nach den Reinigungs- und Überprüfungskosten bzw. den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	
3.3.	Der leichte Chemikalienanzug wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	